Studien zum Zivilrecht

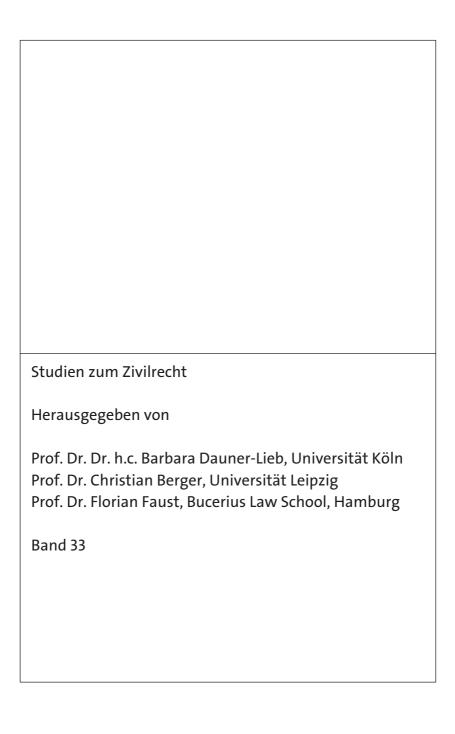
33

**Lennart Beckhaus** 

# Die Rechtslage bei nicht selbst nutzenden Wohnraummietern



**Nomos** 



Lennart Beckhaus
Die Rechtslage bei nicht selbst nutzenden Wohnraummietern
Nomos



Onlineversion Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2019 ISBN 978-3-8487-6339-9 (Print) ISBN 978-3-7489-0447-2 (ePDF)

#### 1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

#### Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 von der juristischen Fakultät der Universität Bremen als Dissertation angenommen.

Sie wurde in großen Teilen von Herrn Professor Dr. Peter Derleder † betreut, der den Abschluss leider nicht mehr erlebt hat. Für seine inspirierende fachliche Anleitung und Unterstützung bin ich zutiefst dankbar, sein unbeirrbarer Gerechtigkeitssinn und seine Warmherzigkeit und Großzügigkeit werden mir stets in Erinnerung bleiben.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. Christoph Schmid, der die weitere Betreuung der Dissertation übernommen hat. Für die überaus zügige Anfertigung des Erstgutachtens bin ich ihm sehr verbunden. Herrn Professor Dr. Sebastian Kolbe danke ich sehr für die äußerst rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Sehr dankbar bin ich ferner Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Herrn Prof. Dr. Christian Bergert und Herrn Prof. Dr. Florian Faust für die Aufnahme in die Schriftenreihe "Studien zum Zivilrecht".

Schließlich danke ich all denen herzlich, die durch ihren Zuspruch und ihre Anregungen zum Gelingen des Projekts beigetragen haben. Namentlich sei hier mein Bruder Dr. Gerrit Beckhaus genannt.

Meinen Eltern Sybille Beckhaus-Schmidt und Konrad Beckhaus bin ich unendlich dankbar für ihre andauernde unbedingte Unterstützung, sie ist ein großes Glück. Diese Arbeit ist ihnen gewidmet.

https://www.nomos-shop.de/isbn/978-3-8487-6339-9

Einleitung	21
A. Fallkonstellationen der Einschaltung eines leistungsfähigen, die Wohnung nicht selbst nutzenden Mieters	21
<ol> <li>I. Gegenstand der Untersuchung</li> <li>II. Vorkommen und Behandlung in der Rechtsprechung</li> <li>1. BGH-Entscheidung vom 23. November 2011</li> <li>2. BGH-Entscheidung vom 15. Juli 2009</li> <li>3. Weitere Anknüpfungspunkte in der Rechtsprechung</li> <li>a) Urteil des LG Leipzig vom 26. Januar 2005</li> <li>b) Urteil des LG Lübeck vom 25. März 2010</li> <li>4. Zwischenergebnis zum Stand der Rechtsprechung</li> <li>III. Behandlung in der Literatur</li> <li>IV. Gang der Untersuchung</li> </ol>	21 22 22 24 26 26 27 29 29 32
Teil 1: Die Anwendbarkeit der wohnraummietrechtlichen Schutzvorschriften bei Einschaltung nicht selbst nutzender Mieter  B. Qualifikation der Verhältnisse bei Einschaltung nicht selbst nutzender Mieter	34
I. Qualifikation des Verhältnisses zwischen Vermieter und Mieter	35
<ol> <li>Meinungsstand zu den Voraussetzungen der Wohnraummiete</li> </ol>	36
<ul><li>a) Nur Selbstnutzung durch den Mieter ist Wohnraummiete (BGH)</li><li>b) Die Nutzung durch den Mieter selbst und/oder seine Familie sind für eine Qualifikation als</li></ul>	36
Wohnraummiete erforderlich	37
<ul> <li>c) Die beabsichtigte Nutzung zu Wohnzwecken durch irgendeine Person genügt</li> <li>d) Über die Konstruktion des Vertrags zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB genügt die Nutzung durch</li> </ul>	38
irgendeinen Dritten	39
2. Zwischenergebnis	40

II.	Qualifikation des Verhältnisses zwischen Vermieter und bloßem Nutzer	41
III.	Qualifikation des Verhältnisses zwischen Mieter und	
	Nutzer	42
IV.	Ergebnisse und Bewertung der Qualifikation der einzelnen Verhältnisse nach Rechtsprechung und Literatur 1. Position des BGH und eines Teils der Literatur, nach der Wohnraummiete nur bei Selbstnutzung durch den	44
	Mieter vorliegt	44
	2. Weitere Positionen aus der Literatur	45
	3. Ausblick	46
C. Der w	vohnraummietrechtliche Schutz im BGB	47
I.	Die besonderen Vorschriften der Wohnraummiete im BGB  1. Die unterschiedliche Behandlung von Wohnraum- und	47
	sonstiger Raummiete	47
	a) Miete	48
	b) Beendigung und Befristung des Mietverhältnisses	
	sowie Sozialschutz	49
	c) Sonstige Anerkennung der besonderen Stellung des	
	Wohnraummieters	49
	2. Die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen	
	Untergruppen der sonstigen Raummiete	50
II.	Die Voraussetzungen der Wohnraummiete und sonstigen	
	Raummietarten	51
III.	Besondere Wohnraummietverhältnisse, die Ausnahmen	
	vom wohnraummietrechtlichen Schutz einräumen	52
	1. § 549 Abs. 2 BGB	52
	a) Rechtsfolgen	52
	b) Die einzelnen Tatbestände	53
	aa) Nur zum vorübergehenden Gebrauch	
	vermieteter Wohnraum, § 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB	53
	(1) Vorübergehender Gebrauch	54
	(2) Zeitliche Höchstgrenze	55
	(3) Besondere Betrachtung studentischer Mieter	56
	bb) Möblierter Wohnraum als Teil der vom Vermieter bewohnten Wohnung, § 549 Abs. 2	
	Nr. 2 BGB	57
	(1) Teil der Vermieterwohnung	58
	(2) Ausstattung mit Finrichtungsgegenständen	30 59

	(3) Rückausnahme	60
	cc) Von juristischen Personen des öffentlichen	
	Rechts oder anerkannten privaten Trägern der	
	Wohlfahrtspflege für Personen mit dringendem	
	Wohnbedarf angemieteter Wohnraum, § 549	
	Abs. 2 Nr. 3 BGB	61
	(1) Personen mit dringendem Wohnbedarf	62
	(2) Beschränkter Kreis der tatbestandlichen	
	Zwischenvermieter	64
	(a) Juristische Person des öffentlichen	
	Rechts	64
	(b) Anerkannter privater Träger der	
	Wohlfahrtspflege	65
	(3) Hinweispflicht des Vermieters	66
2.	*	67
	a) Rechtsfolgen	67
	b) Tatbestand - Belegenheit des vermieteten	
	Wohnraums in einem Studenten- bzw.	
	Jugendwohnheim	68
3.	Einordnung der Nutzer im Fall der Einschaltung nicht	
	nutzender Mieter vor dem Hintergrund der Tatbestände	
	des § 549 BGB	71
	a) Nur zum vorübergehenden Gebrauch vermieteter	
	Wohnraum, § 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB	71
	b) Möblierter Wohnraum als Teil der vom Vermieter	
	bewohnten Wohnung, § 549 Abs. 2 Nr. 2 BGB	73
	c) Von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	
	oder anerkannten privaten Trägern der	
	Wohlfahrtspflege für Personen mit dringendem	
	Wohnbedarf angemieteter Wohnraum, § 549 Abs. 2	
	Nr. 3 BGB	74
	aa) Tatbestandsmerkmal des dringenden	
	Wohnbedarfs	74
	bb) Tatbestandsmerkmal des besonderen Kreises von	
	Zwischenmietern	76
	d) § 549 Abs. 3 BGB	77
	e) Zwischenergebnis	78

D. Der wohnraummietrechtliche Schutz des Endmieters bei Einschaltung eines Zwischenmieters	79
I. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum wohnraummietrechtlichen Schutz des Endmieters bei	
Einschaltung eines Zwischenmieters	81
1. Beschluss des BVerfG vom 11. Juni 1991 zu einem	
sogenannten Bauherrenmodell	81
2. Beschluss des BVerfG vom 6. August 1993 zur	
Einschränkung bei überwiegenden Vermieterinteressen	84
3. Beschluss des BVerfG vom 3. Februar 1994 zum	
alternativen Wohnmodell Hamburger Hafenstraße	85
II. § 565 BGB und seine Anwendbarkeit bei Einschaltung nicht	
selbst nutzender Mieter	86
1. Mietvertrag zwischen Vermieter und (Zwischen-)Mieter	
mit dem Zweck der Weitervermietung als Wohnung	87
2. Gewerbliches Handeln des Zwischenmieters	87
a) Position des BGH	88
aa) BGH-Urteil vom 20. Januar 2016 zu einer	
Mieter-Selbsthilfe-Genossenschaft	88
bb) BGH-Urteil vom 30. April 2003 zu einem	
Mietvertrag mit einem Künstlerförderungsverein	93
cc) BGH-Urteil vom 3. Juli 1996 zu einem	
Mietvertrag mit einem gemeinnützigen Verein	
zur Förderung von Jugendlichen und	
Heranwachsenden	95
dd) Gesamtbetrachtung der Position des BGH	97
b) Das weitere Meinungsspektrum zum Gewerbebegriff	98
aa) Die Position des BGH unterstützende Ansichten	98
bb) Erweiterung des § 565 BGB durch Verwendung	
des modernen Gewerbebegriffs	100
cc) Analoge Anwendung des § 565 BGB	101
(1) Ansätze zur analogen Anwendung des § 565	
BGB	101
(a) Die analoge Anwendung ist bei	
geschäftsmäßiger Zwischenvermietung	400
wegen Art. 3 Abs. 1 GG stets geboten	101
(b) Das Anbieten der Wohnung am	
normalen Markt durch den Vermieter	400
gebietet grds. die analoge Anwendung	102

	(c) Schaltet der Vermieter im Eigeninteresse	
	Zwischenvermieter ein, rechtfertigt dies	
	grds. die analoge Anwendung	103
	(d) Bei Einnahmeerzielungsabsicht des	
	Vermieters und vergleichbarer	
	Schutzbedürftigkeit des Endmieters ist	
	eine analoge Anwendung geboten	105
	(2) Dogmatische Begründung der analogen	
	Anwendbarkeit	106
	dd) Hilfsweise soll das Hauptmietverhältnis als	
	Wohnraummiete qualifiziert werden, wenn eine	
	Analogie zu § 565 BGB abgelehnt werde	108
	c) Stellungnahme	109
3.	Rechtsfolgen des § 565 BGB	110
	a) Eintritt des Hauptvermieters in das	
	Endmietverhältnis	110
	b) Möglichkeit der erneuten Einschaltung eines	
	Zwischenmieters durch den Vermieter	112
4.	Anwendbarkeit des § 565 BGB bei Einschaltung nicht	
	selbst nutzender Mieter	112
	a) Direkte Anwendbarkeit des § 565 BGB bei	
	Einschaltung nicht selbst nutzender Mieter	112
	b) Analoge Anwendbarkeit bei Einschaltung nicht	
	selbst nutzender Mieter	114
	aa) Erfüllung der Anforderungen an die analoge	
	Anwendbarkeit des § 565 BGB	114
	(1) Anforderungen des BGH an die analoge	
	Anwendbarkeit des § 565 BGB	114
	(2) Anforderungen weiterer grundsätzlicher	
	Befürworter der analogen Anwendbarkeit	
	des § 565 BGB aus der Literatur	115
	(a) Analoge Anwendung bei	
	geschäftsmäßiger Zwischenvermietung	115
	(b) Analoge Anwendung bei Anbieten der	
	Wohnung am normalen Markt durch	
	den Vermieter	116
	(c) Analoge Anwendung bei Einschaltung	
	des Zwischenvermieters im	
	Eigeninteresse des Vermieters	116

(d) Analoge Anwendung bei	
Einnahmeerzielungsabsicht des	
Vermieters und vergleichbarer	
Schutzbedürftigkeit des Endmieters	117
(3) Zwischenergebnis	118
bb) Rechtsfolgen bei analoger Anwendung des § 565	
BGB auf die Einschaltung nutzungsferner Dritter	118
(1) Vereinbarung eines Mietvertrages zwischen	
Mieter und Nutzer	118
(2) Vereinbarung einer Leihe (oder bloße	
Gebrauchsüberlassung) zwischen Mieter und	
Nutzer	119
cc) Zwischenergebnis	119
E. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung der Wohnung	
durch Dritte, §§ 540, 553 BGB	120
	120
I. Gesetzliche Bestimmungen zum Gebrauch der	
Mietwohnung durch einen Dritten	120
1. Tatbestandsmerkmal der Überlassung in den §§ 540 BGB	
und 553 BGB	121
a) Mitgebrauch als Unterfall der Überlassung?	122
aa) Weite Auslegung des Überlassungsbegriffs unter	
Einschränkung durch Art. 6 GG	123
bb) Auslegung nach der objektiven	
Verkehrsauffassung (Kandelhard)	126
cc) Die Überlassung setzt den Verlust der	
Einwirkungsmöglichkeit des Mieters voraus	127
dd) Stellungnahme	129
b) Fälle des in der Wohnung allein zurückgelassenen	
Dritten als Überlassung?	134
2. Der Anspruch auf die Vermietererlaubnis zur	
Überlassung gemäß § 553 BGB	135
a) Die Anspruchsvoraussetzungen des § 553 BGB	135
aa) Berechtigtes Interesse	135
bb) Überlassung "eines Teils des Wohnraums"	136
cc) Das erst nach Vertragsschluss entstandene	
Interesse an der Überlassung	137
b) Reichweite der Erlaubniserklärung	137

c) Ablehnungsgründe des Vermieters in § 553 Abs. 1	
Satz 2 BGB	138
aa) Gründe in der Person des Dritten	138
bb) Überbelegung	139
cc) Sonstige Gründe	139
d) Berechtigung zur Erhöhung der Miete, § 553 Abs. 2	
BGB	139
aa) Voraussetzungen der Erhöhung	139
bb) Berechnung der angemessenen Erhöhung	141
3. Rechtliche Auswirkungen der Überlassung auf die	
Parteien	142
4. Rechte des Mieters bei unberechtigter Verweigerung der	
Erlaubnis durch den Vermieter	144
5. Rechte des Vermieters bei unberechtigter	
Drittüberlassung durch den Mieter	146
a) Unterlassungsanspruch gemäß § 541 BGB	146
b) Kündigung	147
aa) Außerordentliche Kündigung	147
bb) Ordentliche Kündigung	151
II. Typische Unterfälle der Gebrauchsüberlassung i.S.d. §§ 540,	
553 BGB	152
1. Untermiete	152
2. Leihe und Gefälligkeitsverhältnis	156
F. Zwischenergebnis: Anwendbarkeit der	
wohnraummietrechtlichen Schutzvorschriften auf den Nutzer bei	
Einschaltung eines nicht selbst nutzenden Mieters	157
Tile De la	
Teil 2: Dogmatische Konstruktionen, die	
wohnraummietrechtlichen Schutz für den Nutzer bei	
Einschaltung nicht selbst nutzender Mieter begründen	1.0
können	162
C Dor Vortrog zugunsten Dritter im (Wehnreum Mietrocht	162
G. Der Vertrag zugunsten Dritter im (Wohnraum-)Mietrecht	162
I. Die Rechtsfigur des Vertrags zugunsten Dritter i.S.d. § 328	
BGB im Allgemeinen	163
II. Forschungsstand in Rechtsprechung und Literatur zur	
Möglichkeit eines Wohnraummietvertrags zugunsten	
Dritter im Besonderen	166
1. Rechtsprechung	166

	2.	Literatur	167
III.	Uı	ntersuchung der Besonderheiten eines Vertrags zugunsten	
	Dı	ritter im Wohnraummietrecht	169
	1.	Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags	
		zugunsten Dritter im Wohnraummietrecht	169
		a) Die auf einen Mietvertrag zugunsten Dritter i.S.d.	
		§ 328 BGB gerichtete Parteivereinbarung	169
		b) Keine Wirksamkeitshindernisse	175
		aa) Kein Scheingeschäft	175
		bb) Keine Unbestimmtheit des Dritten	175
	2.	Rechtsfolgen eines Vertrags zugunsten des Nutzers im	
		Mietrecht hinsichtlich der Verteilung der vertraglichen	
		Rechte und Pflichten	176
		a) Verteilung der Ansprüche auf Gebrauchsüberlassung	
		und Mietzahlung im Wohnraummietvertrag	
		zugunsten Dritter	177
		b) Die Ansprüche bei Schlechtleistung des Vermieters	
		im Wohnraummietvertrag zugunsten Dritter	178
		aa) Anspruch auf Gebrauchserhaltung i.S.d. § 535	
		Abs. 1 Satz 2 BGB im Wohnraummietvertrag	
		zugunsten Dritter	179
		bb) Gewährleistungsrechte im	
		Wohnraummietvertrag zugunsten Dritter	181
		(1) Positionen zur Verteilung der	
		Gewährleistungsansprüche im Vertrag	
		zugunsten Dritter im Allgemeinen (vor	
		allem im Bezug auf Austauschverträge)	181
		(a) Die den Vertrag als Ganzen	
		beeinflussenden	
		(Gewährleistungs-)Rechte verbleiben	
		beim Versprechensempfänger	182
		(b) Die Sekundäransprüche stehen allein	
		dem Dritten zu	185
		(2) Die Verteilung der Gewährleistungsrechte	
		im Wohnraummietvertrag zugunsten Dritter	
		im Besonderen	186
		(a) Aufwendungsersatzansprüche	187
		(b) Minderung und weitere	
		Gewährleistungsansprüche	188
		(aa) Minderung	188

(bb) Schadensersatzansprüche	189
cc) Ausschluss der Gewährleistungsrechte	189
c) Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB wegen einer	
sonstigen Pflichtverletzung des Vermieters	191
d) Regelungen zur Kündigung	192
aa) Kündigung durch die Mieter- und Nutzerseite	192
(1) Berechtigung zur Kündigung	192
(a) Das Kündigungsrecht kann potentiell	
sowohl Versprechensempfänger als auch	
Drittem zustehen, dies richtet sich aber	
nach dem konkreten Kündigungsgrund	400
und Anwendungsfall	192
(b) Die Auslegung des Mietvertrags	
zugunsten Dritter ergibt die alleinige	
Zuständigkeit des Mieters zur	
Kündigung	193
(c) Stellungnahme	194
bb) Kündigung durch den Vermieter	195
(1) Verhaltensbedingte Kündigung	196
(2) Anwendung der Sozialklausel (§ 574 BGB)	
bei ordentlicher Kündigung des Vermieters	10/
i.S.d. § 573 BGB	196
e) Vertragsänderungen	198
f) Rückgabepflicht der Mietsache	199
g) Ersatzansprüche des Vermieters	200
aa) Im Falle verspäteter Rückgabe	200
bb) Im Falle der Beschädigung der Mietsache	201
cc) Sonstige Schadensersatzansprüche	202
h) Unterlassungsansprüche des Vermieters	202
IV. Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vertrags	
zugunsten Dritter mit den wohnraummietrechtlichen	202
Bestimmungen	203
1. Prinzip der Identität von Mieter und Nutzer	203
2. Vereinbarkeit mit § 551 BGB	204
H. Weitere Vorschläge aus der Literatur zur Ermöglichung	
wohnraummietrechtlichen Schutzes für den Nutzer	205
I. Teilweise Erweiterung des Nutzerkreises für die	
Qualifikation als Wohnraummiete	205

II. Vollständige Erweiterung des Nutzerkreises für die Qualifikation als Wohnraummiete	207
Teil 3: § 551 Abs. 1, 4 BGB und die unbeschränkte Haftung des eingeschalteten nicht nutzenden Mieters	208
I. Das Problem der unbeschränkten Haftung des eingeschalteten	
nicht nutzenden Mieters	208
<ul><li>I. Haftung des nicht selbst nutzenden Mieters</li><li>1. Die Haftung in den abstrakten Unterfällen der</li></ul>	208
Einschaltung nicht selbst nutzender Mieter  a) Einschaltung des nicht selbst nutzenden Dritten als	209
alleiniger Mieter b) Einschaltung des nicht selbst nutzenden Dritten als	209
Mitmieter des mietenden Nutzers	209
c) Zwischenergebnis	210
2. Bedenken hinsichtlich der unbeschränkten Haftung	
aufgrund von § 551 Abs. 1 BGB	210
II. § 551 BGB	211
1. Geschichte	212
2. Anwendungsbereich	213
3. Zulässige Höhe der Mietsicherheit und	
Sicherungszwecke	214
4. Die Sicherheiten	216
a) Die einzelnen möglichen Sicherungsmittel	217
b) Personalsicherheiten Dritter	219
aa) Bürgschaft	220
bb) Schuldbeitritt	224
5. Fälle der ausnahmsweise nicht von § 551 BGB	
beschränkten Haftung des Sicherungsgebers	226
a) Anspruch auf zusätzliche Sicherheitsleistung für	
Rückbauverpflichtung bei baulicher Veränderung zu	
behindertengerechter Nutzung, § 554a Abs. 2 BGB	227
b) Sonderrisikosicherheiten bei Risiken, die über den	
Mietergebrauch der Wohnung hinausgehen	228
c) Unaufgeforderte, freiwillige Sicherheitsleistung eines	
Dritten	232
d) Weitergehende Sicherheit zur Abwendung der	
begründeten außerordentlichen Kündigung wegen	
Zahlungsverzugs.	237

	6.	Rechtsfolgen bei Überschreiten des Dreifachen der	
		Monatsmiete gemäß § 551 Abs. 1 BGB	239
III.	Ar	nwendbarkeit des § 551 Abs. 1, 4 BGB bei Einschaltung	
		nes nicht selbst nutzenden Mieters	240
	1.	Stimmen aus Rechtsprechung und Literatur zur	
		Anwendbarkeit des § 551 Abs. 1, 4 BGB bei Einschaltung	
		nicht selbst nutzender Mieter	240
		a) In Rechtsprechung und Literatur vorgeschlagene	
		dogmatische Konstruktionen	241
		aa) Auslegung der Einschaltung des Dritten als	
		Mieter als Sicherungsabrede, §§ 133, 157 BGB	241
		bb) Qualifizierung der Einschaltung des nicht	
		nutzenden Dritten als Mieter als ein	
		Scheingeschäft i.S.d. § 117 Abs. 1 BGB	243
		cc) Verstoß gegen § 551 Abs. 4 BGB durch	
		Einschaltung des nicht nutzenden Dritten als	
		Mieter	244
		b) In Rechtsprechung und Literatur genannte Kriterien	
		zur Abgrenzung von bloßer Sicherheitsleistung zur	
		Vertragspartnerstellung im Fall der Einschaltung	
		eines nicht nutzenden Mieters	246
	2.	Eigene Position zur Anwendbarkeit des § 551 BGB bei	
		Einschaltung nicht selbst nutzender Mieter	249
		a) Auslegung	250
		b) Scheingeschäft, § 117 BGB	251
		c) Geschäft zur Umgehung des § 551 Abs. 1, 4 BGB	252
		aa) Die Einschaltung des nicht nutzenden Mieters	
		auf Vermieterinitiative ist (faktisch) eine	
		Sicherheitsleistung für den Mietgebrauch des	
		Nutzers	253
		(1) Der Wortlaut der Parteivereinbarung kann	
		nicht entscheidend sein	253
		(2) Abgrenzung zur Wohnraummiete durch den	
		Mieter mittels der vereinbarten	
		Nutzungsabsicht	253

	(3)	Abgrenzung von Sicherheitsleistung für die						
		Mie	etschu	ıld des nutzenden Mieters zur				
		Gel	orauc	hsüberlassung an Dritte und				
				rag zugunsten Dritter	255			
		(a)	Abgr	renzung zu Konstellationen der				
				rauchsüberlassung i.S.d. §§ 540, 553				
			BGB	ē	255			
		(b)	Abgr	enzung zu Vertrag zugunsten				
				er i.S.d. § 328 BGB	257			
	(4)	Die		ler Abwicklung des				
		Mie	etverh	nältnisses ist kein taugliches				
		Uni	tersch	neidungskriterium	257			
	(5) Die vertragliche Konstruktion der							
		Ein	schal	tung des nicht nutzenden Mieters				
		als .	Alleir	nmieter oder Mitmieter ist irrelevant				
		für	die E	instufung als Sicherheitsleistung	258			
	(6)			nergebnis: Die Einschaltung als				
			ht nutzender Mieter ist eine faktische					
		Sicl	Sicherheitsleistung, wenn sie aufgrund der					
		Ver	miete	erinitiative erfolgt	258			
bb)	§ 551 Abs. 1, 4 BGB kann auch bei dieser Art der							
	Sicherheitsleistung Anwendung finden							
	(1) Die Schutzzwecke des § 551 Abs. 1 BGB sind							
	auch hier betroffen							
		(a)	Bewahrung des Nutzers vor zu großer					
			Belastung					
			(aa)	Unmittelbare finanzielle Belastung				
				des Nutzers	260			
			(bb)	Mittelbare finanzielle Belastung des				
				Nutzers	261			
			(i)	Regress	261			
			(ii)	Gegenleistung des Nutzers für das				
				Stellen der Sicherheitsleistung an				
				den Mieter	262			
			(cc)	Sonstige Belastungen für den				
		/1 \	г .	Nutzer	264			
		(b)	b) Erschwerung des Abschlusses neuer					
				verträge (Mobilitätshemmung)	265			
			(aa)	Mobilitätshindernis für den	26			
				konkret betroffenen Nutzer	265			

	(bb) Mobilitätshindernis für die abstrakte Gruppe der	
	Wohnungsnutzer	266
	(c) Fazit zur Beeinträchtigung der	
	Schutzzwecke des § 551 BGB bei	
	Einschaltung nicht nutzender Mieter	267
	(2) Die Einschaltung nicht nutzender Mieter ist	_0,
	nicht mit den diskutierten Ausnahmefällen	
	zu § 551 BGB vergleichbar	267
	(3) Dogmatische Lösungswege zur Anwendung	
	des § 551 BGB auf die Konstellation nicht	
	selbst nutzender Mieter	269
	(a) Anwendung des § 551 Abs. 1, 4 BGB bei	
	Einschaltung eines nicht nutzenden	
	Mieters als Mitmieter des Nutzers	269
	(b) Anwendung des § 551 Abs. 1, 4 BGB bei	
	Einschaltung des nicht nutzenden	
	Mieters als Alleinmieter	271
	(aa) Anwendung des § 551 Abs. 1, 4	
	BGB auf die Abrede zwischen	
	Vermieter und (Allein-)Mieter	272
	(bb) Wertung der Einschaltung des	
	nicht nutzenden Mieters als	
	Geschäft zur Umgehung des § 551	
	Abs. 1, 4 BGB	273
	(i) Vergleichbarkeit von	
	missbräuchlichem Agenturgeschäft	
	und Einschaltung nicht nutzender	
	Mieter auf Vermieterinitiative	276
	(ii) Diskussion über Übertragung der	
	Agenturgeschäftsrechtsprechung	
	auf nicht selbst nutzende Mieter	277
	cc) Zwischenergebnis	280
d)	Anwendbarkeit des § 551 Abs. 1, 4 BGB bei der	
	Einschaltung nicht selbst nutzender Mieter, in denen	
	die Initiative nicht vom Vermieter ausgeht	281

J. Gesamtergebnis	281	
<ul><li>I. Die Einschaltung nicht nutzender Mieter auf Initiative des Vermieters</li><li>1. Die Einschaltung nicht nutzender Mieter als Mitmieter</li></ul>	281	
des Nutzers auf Initiative des Vermieters  2. Die Einschaltung nicht nutzender Mieter als	283	
Alleinmieter auf Initiative des Vermieters	283	
<ul><li>a) Geschäft zur Umgehung des § 551 Abs. 1, 4 BGB</li><li>b) Hilfsweise: Anwendung des Vertrags zugunsten</li></ul>	284	
Dritter gemäß § 328 BGB  II. Die Einschaltung nicht selbst nutzender Mieter auf	285	
Initiative der Mieterseite selbst	287	
1. Offene Einschaltung des nicht selbst nutzenden Mieters		
<ul><li>auf Initiative der Mieterseite</li><li>a) Offene Einschaltung des nicht selbst nutzenden</li></ul>	287	
Mieters als Alleinmieter auf Initiative der Mieterseite b) Offene Einschaltung des nicht selbst nutzenden Mieters als Mitmieter des Nutzers auf Initiative der	287	
Mieterseite	289	
2. Verdeckte Einschaltung des nicht selbst nutzenden		
Mieters auf Initiative der Mieterseite	289	
Literaturverzeichnis		